

Zwei Konjekturevorschläge zur *Tugendlehre*, § 9

von Stefano Bacin, Pisa und Mainz, und Dieter Schönecker, Siegen

Es ist keine Neuigkeit, dass die Textkonstitution der beiden Teile der *Metaphysik der Sitten* unter bestimmten und eigentümlichen Schwierigkeiten leidet.¹ Die Tatsache, dass ähnliche Schwierigkeiten beide Teile der *Metaphysik der Sitten* affizieren, obwohl sie separat gedruckt worden sind, legt nahe, dass zumindest ein Teil dieser Schwierigkeiten nicht auf den Druck selbst, sondern auf eine frühere Arbeitsphase, nämlich auf die Vorbereitung der Druckvorlage zurückzuführen ist. Berücksichtigt man, dass Kant zu verschiedenen Zeitpunkten durch Marginalien oder Verweiszeichen verschiedene Materialien in das Manuskript einbezogen hat, so sollte man die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, dass die Druckvorlage wegen der Unklarheit von Kants Manuskripts oder eines Fehlers eines überforderten Amanuensis wohl auch fremde Textkörper und versetzte Stücke enthält;² es kommt hinzu, dass Kant aller Evidenz nach den gedruckten Text nicht angemessen kontrolliert hat. Verschiedene Textstücke können also durchaus in der falschen Ordnung abgeschrieben und dann gedruckt worden sein, und so beweist die tatsächliche Gestalt, in der die *Metaphysik der Sitten* gedruckt wurde, nicht, dass sie immer sinnvoll ist. In der Tat hat man für verschiedene Stellen der *Metaphysik der Sitten* den Nachweis geführt, dass Vorarbeiten in den Text hineingefügt, Textstücke bzw. ganze Paragraphen falsch aufgliedert, oder – wie vermutlich im hier in Frage kommenden Fall – Textpassagen am falschen Ort eingefügt worden sind.³ Dabei hat sich die Forschung bisher fast ausschließlich mit den philosophischen Fragen beschäftigt, die sich aus der schwierigen Textkonstitution der *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre* betreffen. Der Text der *Metaphysischen Anfangsgründe der Tugendlehre* leidet jedoch unter ähnlichen Problemen und Unstimmigkeiten, die sein Verständnis erheblich erschweren.⁴

¹ Zur allgemeinen Problematik und zum Stand der Debatte vgl. Parma, Vinicio: „Es war einmal eine Metaphysik der Sitten...“. In: *Zustand und Zukunft der Akademie-Ausgabe von Immanuel Kants Gesammelten Schriften*. Hrsg. von R. Brandt und W. Stark. (Kant-Studien 91, Sonderheft), Berlin/New York 2000, 42–65. Zu den möglichen Quellen von Mängeln in den Drucktexten vgl. Stark, Werner: „Zu Kants Mitwirkung an der Drucklegung seiner Schriften“. In: Bernd Ludwig: *Kants Rechtslehre*, Hamburg 1988, 7–29, 26.

² Für eine Rekonstruktion von Kants Arbeitsweise vgl. Stark, „Zu Kants Mitwirkung“, 25f.

³ Vgl. z. B. Tenbruck, Friedrich: „Über eine notwendige Textkorrektur in Kants *Metaphysik der Sitten*“. In: *Archiv für Philosophie* 3, 1949, 216–220, 220.

⁴ Parma, „Es war einmal eine Metaphysik der Sitten ...“, 51. Anders als bei der *Rechtslehre* unternimmt auch Bernds Ludwigs Ausgabe in der *Tugendlehre* keine größere Textänderungen.

Nun erfordert diese eigentümliche Lage, dass man bei der Lektüre und Interpretation der *Metaphysik der Sitten* immer mit der Möglichkeit rechnen muss, dass bestimmte Probleme des Verstehens aus den besagten Schwierigkeiten der Textkonstitution entstehen; und doch verfügen wir nicht über Manuskripte oder Materialien ähnlicher Art, die Eingriffe in den Text direkt empfehlen oder bestätigen könnten. Die Interpretation ist daher an Stellen, wo die Kohärenz des Textes fraglich scheint, auf Konjekturen angewiesen, deren Gründe nur in einer möglichst genauen Betrachtung des Argumentationsganges, der internen Bezüge und anderer textinterner Daten liegen können. Es steht außer Frage, dass solche Konjekturen mit allergrößter Vorsicht vorgeschlagen und diskutiert werden müssen; zu groß ist die Gefahr, sich einen Text zurecht zu schneiden, der einem in den interpretatorischen Kram passt. Dennoch sind Konjekturen (und Emendationen) unvermeidbar und können also durchaus „eine allgemein anerkannte Textkorrektur“ begründen,⁵ wie etwa diejenige von Buchda und Tenbruck zum § 6 der *Rechtslehre*, nach der gleich fünf Absätze dieses Paragraphen als falscher Texteschub zu identifizieren sind.

Wir werden im Folgenden zwei Vorschläge zum Aufbau des § 9 der *Tugendlehre* machen, die darauf hinauslaufen, dass der Text besser zu verstehen ist, wenn man bestimmte Umstellungen vornimmt; in diesem Sinne handelt es sich um Konjekturen. Konjekturen können und sollen auch die Funktion erfüllen, eine Diskussion darüber in Gang zu bringen, ob eine revidierte Ausgabe des betroffenen Textes tatsächlich notwendig ist (ein erheblicher Schritt, der das Leseverhalten und die Interpretationsgeschichte beeinflusst, selbst wenn die Emendationen als solche klar erkennbar sind).⁶ Unsere These lautet, dass der Text des § 9, so wie wir ihn rekonstruieren, erheblich *besser* zu verstehen ist als ohne diese Konjekturen. Ob dies letztlich dazu berechtigt, in zukünftigen Ausgaben die Textgestalt tatsächlich zu verändern, mögen andere entscheiden.

Die Vorschläge

§ 9 („Von der Lüge“) der *Tugendlehre* ist ein Beispiel für eine Textpassage, die so, wie sie gedruckt ist, nur eine schwer nachvollziehbare Struktur hat. Nimmt man jedoch zwei Umstellungen (Verschiebungen) vor, gewinnt der Text eine erheblich klarere Gestalt. So, wie der Text jetzt ediert ist (AA 06: 429.01–431.03), liegt fol-

⁵ So Brandt, Reinhard: „Das Wort sie sollen lassen stahn“. Zur Edition und Interpretation philosophischer Texte, erläutert am Beispiel Kants“. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 44, 1990, 351–374, 363.

⁶ Bernd Ludwig hat bekanntlich mit seiner Edition sowie mit seinem Band zu Kants *Rechtslehre* die These vertreten, dass ein „auf dem Wege zur Drucklegung verderbtes Manuskript [...] sich mittels philologischer Methoden aus dem überlieferten Text rekonstruieren lässt“ (Ludwig, Bernd: Einleitung. In: I. Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, Hamburg 1986, XXIX). Dagegen plädiert Parma („Es war einmal eine Metaphysik der Sitten...“, 65) für „eine quasi diplomatische Edition“, die den Text „minimal, z. B. orthographisch [...] und an den Stellen, wo ein Druck- oder Setzversehen beweisbar ist“, ändert, während andere Schwierigkeiten nur im Apparat behandelt würden.

gender argumentative Aufbau vor: Kant führt den Begriff der Lüge ein (429.01–13); ohne Absatz (aber mit einem problematischen Gedankenstrich; s.u.) spricht er dann über den Unterschied von innerer und äußerer Lüge, was er mit einer Überlegung zur Rolle des Schadens verknüpft (429.13–23); dann geht es wieder, nach einem erneuten Gedankenstrich, um die Lüge überhaupt, verbunden mit einer ersten, wenn man so will: sprachphilosophischen Überlegung (429.23–36). Nach einem weiteren Gedankenstrich enthält der erste Absatz noch Kants Erläuterung der Begriffe Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit, Redlichkeit und Aufrichtigkeit (429.34–36), die aber in keinem direkten Zusammenhang mit dem Vorigen zu stehen scheint.⁷ Im nächsten Absatz wird dann erneut die schon vorher eingeführte Rolle des Schadens in der Analyse der Lüge diskutiert (430.01–08). Der dritte Absatz des § 9 thematisiert wieder die innere Lüge (430.09–13), bevor im nächsten Absatz eine zweite sprachphilosophische Überlegung angestellt wird (430.14–19),⁸ an die sich nach einem Gedankenstrich Beispiele für innere Lügen anschließen (430.19–26). Der fünfte und letzte Absatz des Haupttextes des § 9 thematisiert weiter die innere Lüge (430.27–431.03).

Kant springt, so scheint es, hin und her zwischen allgemeinen Erörterungen zur Lüge überhaupt, sprachphilosophischen Überlegungen und Analysen zur inneren Lüge. Stellt man aber, so unser Vorschlag, den Text an zwei Stellen um, dann erhält der Text einen argumentativen und auch rhetorischen Aufbau, der ihn viel einfacher nachvollziehbar werden lässt:

1. Vorschlag: Die Passage „Der Mensch, als moralisches Wesen [...] zur Wahrhaftigkeit verpflichtet“ (430.14–19) wird an den Satz angeschlossen, der endet mit „[...] nicht der Mensch selbst“ (429.34), und zwar noch vor dem angehängten Gedankenstrich. Wir sprechen im Folgenden von der *ersten Passage* (430.14–19).

2. Vorschlag: Die Passage „Die Lüge kann eine äußere [...] angesehen werden können“ (429.13–23) wird verschoben, und zwar als eigener Absatz nach 430.08 (also zwischen „[...] verächtlich machen muß“ [430.08] und „Die Wirklichkeit mancher [...]“ [430.09]). Wir sprechen im Folgenden von der *zweiten Passage* (429.13–23).

Der korrigierte Text fällt dann folgendermaßen aus:⁹

„Die größte Verletzung der Pflicht des Menschen gegen sich selbst, bloß als moralisches Wesen betrachtet (die Menschheit in seiner Person), ist das Widerspiel der Wahrhaftigkeit: die Lüge (*aliud lingua promtum, aliud pectore inclusum gerere*). Daß eine jede vorsätzliche Unwahrheit in Äußerung seiner Gedanken diesen harten Namen (den sie in der Rechtslehre nur dann führt, wenn sie anderer Recht verletzt) in der Ethik, die aus der Unschädlichkeit kein Befugniß hernimmt, nicht ablehnen könne, ist für sich selbst klar. Denn Ehrlosigkeit (ein Gegenstand der moralischen Verachtung zu sein), welche sie begleitet, die begleitet auch den Lügner wie sein Schatten. [429.13: 429.23] – Die Lüge ist Wegwerfung und gleichsam Ver-

⁷ Die sich an den Haupttext anschließende „Anmerkung“ (431.04–15) und auch die „Kasuis-tischen[n] Fragen“ (431.16–34) bleiben von unserer Überlegung unberührt. – Alle Seiten und Zeilenangaben beziehen sich auf die Akademie-Ausgabe (in ihrer bekannten Gestalt).

⁸ Die sprachphilosophische Überlegung selbst reicht aber nur bis 430.19.

⁹ Die verschobenen Passagen sind in Kapitälchen gesetzt. Um einen Vergleich mit dem über-lieferten Text zu erleichtern, wird an den Stellen, an denen der jeweilige Text entnommen bzw. umgestellt wurde, auf die entsprechenden Zeilen der Akademie-Ausgabe verwiesen.

nichtung seiner Menschenwürde. Ein Mensch, der selbst nicht glaubt, was er einem Anderen (wenn es auch eine bloß idealische Person wäre) sagt, hat einen noch geringeren Werth, als wenn er bloß Sache wäre; denn von dieser ihrer Eigenschaft etwas zu nutzen, kann ein anderer doch irgend einen Gebrauch machen, weil sie etwas Wirkliches und Gegebenes ist; aber die Mittheilung seiner Gedanken an jemanden durch Worte, die doch das Gegenteil von dem (absichtlich) enthalten, was der Sprechende dabei denkt, ist ein der natürlichen Zweckmäßigkeit seines Vermögens der Mittheilung seiner Gedanken gerade entgegengesetzter Zweck, mithin Verzichtthung auf seine Persönlichkeit und eine bloß täuschende Erscheinung vom Menschen, nicht der Mensch selbst. [429.34: 430.14] DER MENSCH ALS MORALISCHES WESEN (*HOMO NOUMENON*) KANN SICH SELBST ALS PHYSISCHES WESEN (*HOMO PHAENOMENON*) NICHT ALS BLOSSES MITTEL (SPRACHMASCHINE) BRAUCHEN, DAS AN DEN INNEREN ZWECK (DER GEDANKENMITTHEILUNG) NICHT GEBUNDEN WÄRE, SONDERN IST AN DIE BEDINGUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER ERKLÄRUNG (*DECLARATIO*) DES ERSTEREN GEBUNDEN UND GEGEN SICH SELBST ZUR WAHRHAFTIGKEIT VERPFLICHTET. [430.19: 429.34] – Die Wahrhaftigkeit in Erklärungen wird auch Ehrlichkeit und, wenn diese zugleich Versprechen sind, Redlichkeit, überhaupt aber Aufrichtigkeit genannt.

Die Lüge (in der ethischen Bedeutung des Worts), als vorsätzliche Unwahrheit überhaupt, bedarf es auch nicht anderen schädlich zu sein, um für verwerflich erklärt zu werden; denn da wäre sie Verletzung der Rechte Anderer. Es kann auch bloß Leichtsinns, oder gar Gutmütigkeit die Ursache davon sein, ja selbst ein wirklich guter Zweck dadurch beabsichtigt werden, so ist doch die Art ihm nachzugehen durch die bloße Form ein Verbrechen des Menschen an seiner eigenen Person und eine Nichtswürdigkeit, die den Menschen in seinen eigenen Augen verächtlich machen muß. [430.08: 429.13]

DIE LÜGE KANN EINE ÄUSSERE (*MENDACIUM EXTERNUM*), ODER AUCH EINE INNERE SEIN. DURCH JENE MACHT ER SICH IN ANDERER, DURCH DIESE ABER, WAS NOCH MEHR IST, IN SEINEN EIGENEN AUGEN ZUM GEGENSTANDE DER VERACHTUNG UND VERLETZT DIE WÜRDE DER MENSCHHEIT IN SEINER EIGENEN PERSON; WOBEI DER SCHADE, DER ANDEREN MENSCHEN DARAUSS ENTSpringen KANN, NICHT DAS EIGENTHÜMLICHE DES LASTERS BETRIFFT (DENN DA BESTÄNDE ES BLOS IN DER VERLETZUNG DER PFLICHT GEGEN ANDERE) UND ALSO HIER NICHT IN ANSCHLAG KOMMT, JA AUCH NICHT DER SCHADE, DEN ER SICH SELBST ZUZIEHT; DENN ALSDANN WÜRDTE ES BLOS ALS KLUGHEITSFEHLER DER PRAGMATISCHEN, NICHT DER MORALISCHEN MAXIME WIDERSTREITEN UND GAR NICHT ALS PFLICHTVERLETZUNG ANGESEHEN WERDEN KÖNNEN. [429.23: 430.09]

Die Wirklichkeit mancher inneren Lüge, welche die Menschen sich zu Schulden kommen lassen, zu beweisen, ist leicht, aber ihre Möglichkeit zu erklären, scheint doch schwerer zu sein: weil eine zweite Person dazu erforderlich ist, die man zu hintergehen die Absicht hat, sich selbst aber vorsätzlich zu betrügen einen Widerspruch in sich zu enthalten scheint. [430.13: 430.19] – Wenn er z. B. den Glauben an einen künftigen Weltrichter lügt, indem er wirklich keinen solchen in sich findet, aber indem er sich überredet, es könne doch nicht schaden, wohl aber nutzen, einen solchen in Gedanken einem Herzenskündiger zu bekennen, um auf allen Fall seine Gunst zu erheucheln. Oder wenn er zwar desfalls nicht im Zweifel ist, aber sich doch mit innerer Verehrung seines Gesetzes schmeichelt, da er doch keine andere Triebfeder, als die der Furcht vor Strafe bei sich fühlt.

Unredlichkeit ist bloß Ermangelung an Gewissenhaftigkeit, d. i. an Lauterkeit des Bekenntnisses vor seinem inneren Richter, der als eine andere Person gedacht wird, wenn diese in ihrer höchsten Strenge betrachtet wird, wo ein Wunsch (aus Selbstliebe) für die That genommen wird, weil er einen an sich guten Zweck vor sich hat, und die innere Lüge, ob sie zwar der Pflicht des Menschen gegen sich selbst zuwider ist, erhält hier den Namen einer Schwachheit, so wie der Wunsch eines Liebhabers lauter gute Eigenschaften an seiner Geliebten zu finden ihm ihre augenscheinliche Fehler unsichtbar macht. – Indessen verdient diese Unlauterkeit in Erklärungen, die man gegen sich selbst verübt, doch die ernstlichste Rüge: weil von einer solchen faulen Stelle (der Falschheit, welche in der menschlichen Natur gewurzelt zu sein scheint) aus das Übel der Unwahrhaftigkeit sich auch in Beziehung auf andere Menschen verbreitet, nachdem einmal der oberste Grundsatz der Wahrhaftigkeit verletzt worden.“

Erläuterungen zu den Vorschlägen

Durch diese Umstellung erhält der Haupttext des § 9 zwei klar abgegrenzte Hauptteile: Im ersten Teil („Die größte Verletzung [...] verächtlich machen muß“) geht es um eine allgemeine Diskussion der Lüge überhaupt; im zweiten Teil äußert sich Kant noch einmal spezifisch zur inneren Lüge („Die Lüge kann [...] verletzt worden“). Außerdem erhalten die Übergänge zwischen den Absätzen bzw. zwischen den Passagen, die durch Gedankenstriche abgegrenzt werden, eine homogenere Gestalt.

a) Zum ersten Vorschlag

Für die erste Umstellung spricht zunächst und vor allem, dass die beiden sprachphilosophischen Stellen (429.23–34; 430.14–19) direkt hintereinander und damit auch äußerlich in dem klaren argumentativ-thematischen Zusammenhang stehen, den sie inhaltlich de facto haben. Denn die erste Passage führt mit der Anspielung auf den „inneren Zweck (der Gedankenmitteilung)“ (430.16) die Ausführungen zur „natürlichen Zweckmäßigkeit“ (429.31) der Sprache als Mittel der Gedankenmitteilung unmittelbar fort. Dabei wird die Rede von der „Erscheinung vom Menschen“ (429.33), die „nicht der Mensch selbst“ (429.34) ist von der Bemerkung zum „physische[n] Wesen“ (430.15), das als „Sprachmaschine“ (430.16) gebraucht wird, fortgeführt und vertieft. Aber auch feinere Textindizien sprechen für diese erste Umstellung. Denn in der jetzigen Fassung werden die mit dem Begriff der „Wahrhaftigkeit“ verbundenen Begriffe (also dieser Begriff der Wahrhaftigkeit selbst, aber auch „Ehrlichkeit“, „Redlichkeit“ und „Aufrichtigkeit“) in 429.34–36 nach der ersten sprachphilosophischen Überlegung (und nach einem Gedankenstrich) eingeführt, ohne dass sie in einem klar erkennbaren Zusammenhang mit dieser ersten sprachphilosophischen Überlegung stünden. Verschiebt man aber die erste Passage dorthin, wie wir es vorschlagen (also direkt an diese erste sprachphilosophische Überlegung), dann wird sofort klar, warum die besagten Worterläuterungen zu „Wahrhaftigkeit“ usw. dort stehen, wo sie jetzt stehen – weil nämlich in der ersten Passage der Begriff der „Wahrhaftigkeit“ (430.19), sogar durch eine Sperrung hervorgehoben, im Zusammenhang mit dem Begriff der „Erklärung (*declaratio*)“ (430.18) systematisch eingeführt wird, so dass es dann nach dem Gedankenstrich ganz natürlich und zu erwarten ist, dass Kant die besagten Begriffe erläutert bzw. definiert. Die Passage zur „Wahrhaftigkeit“ und den damit verbundenen Begriffen erhält auf diese Weise eine besser nachvollziehbare Rolle im Rahmen des Paragraphen.

b) Zum zweiten Vorschlag

Zur zweiten Konjektur zunächst ein wichtiger Hinweis: In der AA und in den Originalausgaben steht der Gedankenstrich nach dem Satz, mit dem Kant den Unterschied zwischen einer äußeren und einer inneren Lüge einführt („Die Lüge kann eine äußere [...] innere sein“ [429.13–14]). In der Meiner-Ausgabe (Bernd Ludwig) steht, allerdings ohne Begründung oder Hinweis,¹⁰ der Gedankenstrich vor diesem Satz, also vor „Die Lüge kann ...“, so dass dieser Satz zu der ersten Konjekturepassage gehören würde. Hält man die erste Konjektur grundsätzlich für sinnvoll, dann ist klar, dass die Verschiebung bzw. Streichung des Gedankenstrichs zwingend ist; das bedarf keiner Erläuterung. Doch selbst wenn man die erste Umstellung nicht für überzeugend hält, ist die Verlegung des Gedankenstrichs durch Ludwig (bzw. Vorländer) sinnvoll, weil sie evidenterweise zusammenbringt, was zusammengehört.¹¹

Der Hauptgrund für die zweite Umstellung besteht darin, dass Kants Ausführungen über die innere Lüge (ab 430.09) dann in *direktem Zusammenhang* stehen mit der Einführung der Unterscheidung von innerer und äußerer Lüge (bisher 429.13); andernfalls scheinen die Stellen ohne klar erkennbaren Grund auseinandergerissen. Außerdem ergibt sich dann auch ein deutlicherer Zusammenhang in 430 (die beiden Umstellungen sind also miteinander verbunden). Denn Thema der Ausführungen in 430.09–13 ist die innere Lüge, die aber, in der Textkonstitution der AA, erst nach der ersten Passage (also erst ab 430.19ff.) wieder angesprochen wird. Die „zweite Person“ (430.11), die zu Denkbareit der inneren Lüge „erforderlich“ (430.11) sein sollte, kann weder mit dem in der ersten Passage eingeführten *homo noumenon* noch mit dem *homo phaenomenon* identifiziert werden.¹² Die Anspielung auf eine ‚zweite Person‘, die bei der inneren Lüge hintergegangen wird, wird vielmehr dort fortgeführt, wo Kant von der Beziehung auf den „Herzenskündiger“ (430.22) spricht. Es ist daher auch bemerkenswert, dass in der Textgestalt der AA das „z. B.“ (430.19) schwerlich Sinn ergibt: Bleibt die erste Passage da, wo sie in der AA steht, dann müsste das im unmittelbaren Anschluss tatsächlich gebrachte Beispiel (430.19: „Wenn er z. B. [...]“) ein Beispiel sein für das, was in der ersten Passage behauptet wird, und das ist nicht zu erkennen.¹³ Dagegen ist das Beispiel (jemand belügt sich selbst, indem er sich einredet, an Gott als künftigen Weltrichter zu glauben) in der Tat ein gutes Beispiel für den im Absatz vorher (430.09–13) genannten Sachverhalt, dass die Wirklichkeit innerer Lügen kein Problem ist (für eine solche Wirklichkeit ist die besagte Person eben ein einfaches Beispiel) wie auch dafür, dass die Möglichkeit einer solchen Wirklichkeit nicht leicht erklärt werden kann.

¹⁰ Bernd Ludwig macht uns in privater Korrespondenz darauf aufmerksam, dass er die Verlegung des Gedankenstrichs aus der Vorländer'schen Ausgabe von 1922 übernommen hat.

¹¹ Ein Vergleich mit Kants Gebrauch von Gedankenstrichen, besonders in diesem Werk, würde dies belegen; wir verzichten darauf.

¹² Eine solche Identifizierung könnte aber sehr wohl die falsche Platzierung der zweiten Passage bei der Vorbereitung der Druckvorlage verursacht haben.

¹³ Man beachte, dass die beiden Sätze „Wenn er z. B. [...] zu erheucheln“; „Oder wenn er zwar [...] bei sich fühlt“ gar keine vollständigen Sätze sind, sondern Beispiele geben für etwas, das vorher genannt wurde, im Sinne von: Das liegt vor, wenn z. B....